

## Vollmacht kraft Rechtsscheins

- Ausgangsproblem: Vollmacht besteht in Wahrheit nicht, aber der Geschäftspartner geht gutgläubig davon aus, dass eine Vollmacht besteht
- Fälle:
  - Gesetzlich geregelte Rechtsscheinsvollmachten:
    - § 170 BGB: Erteilung einer Außenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
    - § 171 BGB: Mitteilung einer Innenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
    - § 172 BGB: Aushändigung einer Vollmachtsurkunde
    - § 56 I HGB: Beschäftigung im Ladenlokal
    - [ § 54 I, III HGB: Umfang der Handlungsvollmacht ]
  - Gesetzlich nicht geregelte Rechtsscheinvollmachten:
    - Duldungsvollmacht: Dulden regelmäßigen Auftretens als Vertreter
    - Anscheinsvollmacht: Fahrlässige Unkenntnis vom regelmäßigen Auftreten als Vertreter
- Gemeinsame Voraussetzungen:
  - Objektiver Rechtsscheinbestand
  - Zurechenbarkeit des Rechtsscheins (Veranlassungsprinzip, str.)
  - Gutgläubigkeit des Geschäftspartners

## Rechtsscheinsvollmacht gem. §§ 170 ff. BGB

### 1. Objektiver Rechtsscheinbestand

- Erteilung einer Außenvollmacht (§ 170 BGB)
- Mitteilung einer (angeblich) erteilten Innenvollmacht (§ 171 BGB)
- Aushändigung einer Vollmachtsurkunde und Vorlage durch den Vertreter (§ 172 BGB)
- Abhandengekommene Vollmachtsurkunde: Rechtsscheinshaftung analog § 172 BGB bei fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung

### 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

- a) Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn
- b) Setzen des Rechtsscheins durch zurechenbare Handlung
- c) Verschulden nach h.M. nicht erforderlich

### 3. Guter Glaube des Geschäftspartners (§ 173 BGB)

## Duldungsvollmacht

- Grundlage: § 171 BGB analog
- Rechtsnatur str.:
  - H.M. Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
  - M.M. konkludente rechtsgeschäftliche Vollmacht (=> Anfechtung möglich)
- Voraussetzungen:
  1. Objektiver Rechtsscheinbestand  
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
  2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
    - a) Geschäftsfähigkeit
    - b) Positive Kenntnis vom Rechtsscheinbestand
    - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
  3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
    - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
    - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)

# Anscheinsvollmacht

- Grundlage: str.; § 171 BGB analog passt nicht wg. bloßer Fahrlässigkeit
- Rechtsnatur: Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
- Voraussetzungen:
  1. Objektiver Rechtsscheinbestand  
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
  2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
    - a) Geschäftsfähigkeit
    - b) Fahrlässige Unkenntnis vom Rechtsscheinbestand
    - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
  3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
    - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
    - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)
  4. Rechtsfolge:
    - H.M.: Rechtsscheinsvollmacht
    - M.M.: Rechtsscheinsvollmacht nur im Handelsrecht (entspr. § 362 I HGB), ansonsten c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)

## Ebay-Missbrauch (BGH NJW 2011, 2421)

Auf der Auktionsplattform ebay wird unter dem Benutzerkonto „Seller123“, das auf den Namen V unter dessen korrekter Adresse registriert wurde, eine komplette Ladeneinrichtung angeboten. K ersteigert sie über die ebay-Plattform für € 12.500. V bestreitet, die Einrichtung bei ebay eingestellt zu haben; seine Ehefrau F müsse den Familien-PC dafür genutzt haben, auf dem die Zugangsdaten gespeichert waren. Dazu habe sie aber keine Vollmacht gehabt. Hat K gegen V Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Ladeneinrichtung?

## Ebay-Missbrauch (BGH NJW 2011, 2421)

### I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Persönliches Handeln des V (-)

2. Vertretung durch F, § 164 I BGB?

a) Eigene Willenserklärung der F (+)

b) Im Namen des V (-), aber unter dem Namen des V (+) => §§ 164 ff. BGB analog

c) Vertretungsmacht der F?

Keine rechtsgeschäftliche Vollmacht, keine gesetzliche Vertretungsmacht

Rechtsscheinvollmacht?

- Anscheins-/Duldungsvollmacht (-), keine Perpetuierung des Rechtsscheins
- §§ 170 ff. BGB analog setzt bewusstes Aus-der-Hand-Geben des Rechtsscheinsträgers voraus => (-)
- Keine Fahrlässigkeitshaftung für „einfachen“ Rechtsschein, allenfalls c.i.c. oder § 122 BGB analog

II. Haftung für Vertrag F – K gem. § 1357 BGB (-), Kein Geschäft zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs, kein Vertrag mit K geschlossen (allenfalls § 179 I BGB analog)

## Missbrauch der Vertretungsmacht

- Auseinanderfallen von rechtlichem Können im Außenverhältnis und rechtlichem Dürfen im Innenverhältnis
- Besondere Bedeutung bei Vertretungsmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (Prokura, Organe)
- Zuerst abschichten: Vorsätzliches Zusammenwirken zwischen Vertreter und Geschäftspartner zur Schädigung des Geschäftsherrn = Kollusion, § 138 I BGB
- Sonst: § 242 BGB, Voraussetzungen:
  1. Überschreitung der Befugnisse durch den Vertreter
    - Bei gesetzlich unbeschränkbaren Vollmachten: Bewusstsein der Überschreitung
    - Nie: Bewusstsein der Nachteiligkeit
  2. Evidenz der Überschreitung für den Vertragspartner
    - Wohl identisch: Grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners
    - Schädigungsabsicht nicht erforderlich
  3. Rechtsfolgen
    - Geschäftspartner kann sich gem. § 242 BGB nicht auf eine wirksame Vertretung des Geschäftsherrn berufen; ggfs. sogar Haftung gem. §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB
    - Für den Vertreter gelten die §§ 177 ff. BGB

## Zeitschriftenhandel (BGH NJW 2014, 2790)

G ist Großhändler für Zeitschriften; V, sein Vertriebsleiter, verkaufte im Namen des G über mehrere Jahre 295.000 Zeitschriften-Remittenden, für € 0,50 je Zeitschrift an den D. Die Zeitschriften wurden mit Lieferschein und Rechnung des G an D ausgeliefert, der sie auf eBay weiterverkaufen wollte. Zwischen D und V bestand eine zusätzliche Vereinbarung, wonach je verkaufter Zeitschrift D € 0,05 auf ein Privatkonto des V zu bezahlen hatte, ohne dass darüber eine Rechnung gestellt werden sollte.

Die Remittenden waren – für D nicht erkennbar – nicht mehr zum Weiterverkauf bestimmt, sondern sollten auf Anweisung der jeweiligen Verlage vernichtet werden, die dem G im Gegenzug den Einkaufspreis erstattet hatten. Als G von diesen Geschäften erfuhr, kündigte er dem V fristlos.

Von D verlangt er Herausgabe der verbliebenen Zeitschriften. Zu Recht?



## Zeitschriftenhandel – Lösung I

### A. Herausgabe der noch vorhandenen Zeitschriften

#### I. Anspruch aus § 985 BGB

1. Besitz des D (+)

2. Eigentum des G

a) Ursprünglich (+)

b) Verlust gem. § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an D?

aa) Übergabe der Zeitschriften (+)

bb) Einigung

(1) Keine Einigung durch G persönlich => Vertretung durch V?

(2) Eigene Willenserklärung im Namen des G (+)

## Zeitschriftenhandel – Lösung II

### (3) Vertretungsmacht?

#### (a) Konkludente Handlungsvollmacht für Vertriebsleiter (§ 54 HGB)

Fraglich, ob Übereignung von Remittenden erfasst

#### (b) Anscheinsvollmacht

- Perpetuierter Rechtsschein – häufiges Auftreten für G
- Geschäfte wurden von G durchgeführt
- G hätte Handeln des V erkennen können
- Guter Glaube des D (+), kein Anlass zu Zweifeln

#### cc) Sittenwidrigkeit der Übereignung (§ 138 I BGB)?

- Denkbar wegen Kollusion
- Aber keine Anhaltspunkte für bewusstes Zusammenwirken V – D zum Schaden des G

#### dd) Missbrauch der Vertretungsmacht? (§ 242 BGB)

Keine objektive Evidenz der fehlenden Befugnis im Innenverhältnis

### 3. Ergebnis: Übereignung an D wirksam => § 985 (-)

## Zeitschriftenhandel Lösung III

### II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an den Zeitschriften

2. Durch Leistung des G (+)

3. Ohne rechtlichen Grund => Wirksamkeit des Kaufvertrags

a) Willenserklärung des D (+)

b) Willenserklärung des G => Vertretung durch V?

aa) Eigene Erklärung im Namen des G (+)

bb) Vertretungsmacht des V?

Jedenfalls Anscheinsvollmacht des V (s.o.)

c) Wirksamkeitshindernis: § 138 BGB?

- Hier: Offensichtliche Bestechung des V durch D => jedenfalls Sittenwidrigkeit der Zusatzvereinbarung

- Im Hinblick auf Kaufvertrag: Offensichtliche Schädigung des G durch Zusammenwirken von V und D zu dessen Lasten (€ 0,05 hätte an G gehen können)

4. Ergebnis: Kaufvertrag unwirksam, Herausgabepflicht besteht

## Folgen der Stellvertretung

- Wirkungen des Rechtsgeschäfts treten unmittelbar zwischen dem Vertretenen und dem Geschäftspartner ein
- Keinerlei rechtlichen Wirkungen gegen den Vertreter
- Gilt auch für das vorvertragliche Schutzpflichtverhältnis (§§ 241 II, 311 II BGB)
- Insoweit aber Eigenhaftung des Vertreters nach § 311 III 2 BGB denkbar (Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens)
- Für einseitige Rechtsgeschäfte beachte § 174 BGB:
  - Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original erforderlich (!)
  - Ansonsten kann der gutgläubige Geschäftspartner das Geschäft (trotz bestehender Vollmacht!) unverzüglich zurückweisen (§ 174 S. 1 BGB)